

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 03.02.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen

1	<p>Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg Saarbrücker Straße 31-33, 66292 Riegelsberg Schreiben vom 18.02.2020 Az.: FB5/KF</p> <p>Die Abwasserentsorgung in dem Bereich Hahnenstraße erfolgt über ein Mischsystem. Der vorhandene Mischwasserkanal hat eine Nennweite von DN 300 und ist zum Teil stark ausgelastet.</p> <p>Es ist geplant, das Wohngebiet im Trennsystem zu entwässern, das anfallende Schmutzwasser soll über ein Pumpwerk in den Kanal in der Hahnenstraße eingeleitet werden. Zur Entlastung des vorhandenen Mischwasserkanals sind die oberhalb liegenden Sinkkästen im Bereich von HN 75 bis 109 (beidseitig) der Straßenentwässerung der Hahnenstraße abzukoppeln und an den Regenwasserkanal im Wohngebiet anzuschließen.</p> <p>Das im Wohngebiet anfallende Regenwasser soll in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den Hahnhümes als Vorfluter eingeleitet werden. Das Rückhaltevolumen des geplanten Regenrückhaltebeckens muss mindestens 50l/qm versiegelter Fläche (Wohnbebauung und Verkehrsfläche) im gesamten Baugebiet aufweisen. Ein SO-jähriges Regenereignis muss jedoch mindestens problemlos abgefangen werden. Das daraus resultierende größere Rückhaltevolumen ist maßgebend.</p> <p>Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken in den Vorfluter muss geringer sein, als der derzeit vorhandene natürliche Regenwasserabfluss der Wiesenfläche. Entsprechende Berechnungen sind frühzeitig dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vorzulegen. Das geplante Regenrückhaltebecken muss möglichst wartungsarm sein, dementsprechend wird ein Betonbauwerk vorgeschlagen. Der Hahnhümes ist ab</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Die Planung der Entwässerung erfolgte in enger Abstimmung mit der Verwaltung und den Abwasserbetrieben.</p> <p>Im Gebiet wird ein Trennsystem hergestellt.</p> <p>Zusammenfassend ist folgendes zur Entwässerung zu erläutern: Die Planung befasst sich mit der Bemessung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) und hat den Bedarf auf Grundlage der gültigen Regelwerke errechnet. Als Bemessungsgrundlage wurden hier deutlich strengere Werte angenommen, als gemäß Regelwerk erforderlich. So genügt eigentlich ein Hochwasserereignis von 10 Jahren als Bemessungsgrundlage, gewählt wurde hier jedoch ein Hochwasserereignis, das alle 50 Jahre auftreten kann. Damit ist die Rahmenbedingung für die Planung bewusst sehr viel strenger als erforderlich gewählt. Die tatsächlich geplante Größenordnung kann sogar ein Hochwasserereignis von 60 Jahren bewältigen und dies ohne, dass die ebenfalls vorgesehenen Zisternen berücksichtigt werden, die also noch hinzukommen und zusätzlich Schutz bedeuten.</p> <p>Für Bemessungsregenereignisse ist ein Starkregenereignis zu wählen, das so hoch ist, dass es alle 2 Jahre auftritt. Hier gewählt ist jedoch ein Bemessungsereignis, das alle 5 Jahre auftritt. Damit ist ebenfalls eine deutlich strengere Rahmenbedingung angenommen, als erforderlich.</p>
----------	---	---

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

dem Bereich Lampennester Straße HN 1 verrohrt, der Durchlass hat eine Nennweite von DN 800. Zurzeit ist das Bachbett vom Hahnhümes sehr flach ausgebildet, sodass dieser relativ schnell ausufert und der Durchlass nur maximal bis zu 40% ausgelastet wird. Die Anwohner im Bereich der Lampennester Straße HN 1-Ila schützen sich durch das Auslegen von Sandsäcken entlang vom Bachbett. Da der Hahnhümes als Vorfluter dienen soll und seine Leistungsfähigkeit im unteren Bereich sehr gering ist, ist das Bachbett zu ertüchtigen, sodass der Durchlass vom Hahnhümes weiter ausgelastet werden kann. Zudem ist im Bereich der Talaue ein Erdwall mit einem befestigten Durchlass aufzuschütten, damit bei einem extremen Starkregen auch die Talaue als natürliche Retentionsfläche genutzt werden kann und keine Gefahr für die Anlieger im Bereich vom Hahnhümes besteht, wenn das Regenrückhaltebecken an seine Grenzen kommt.

Zusätzlich ist das anfallende Regenwasser auf den Privatgrundstücken zentral in Retentionszisternen zu sammeln und gedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten. Für jedes Grundstück wird ein Mindestrückhaltevolumen von 4,0 m³ vorgeschrieben. Die Drossel muss einen Abfluss von 0,4 l/s gewährleisten.

Das Kanalnetz im geplanten Baugebiet soll nach der Erschließung ins Eigentum und in die Zuständigkeit vom Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg übergeben werden, dementsprechend fordern wir:

- Für den Schmutzwasserkanal sind drei Spülschächte jeweils an einem Hochpunkt der Haltungsabschnitte vorzusehen.
- Für die Schmutz- und Regenwasserkanäle sind muffenlose Vollwand-Kunststoffrohre SN16 (Schmutzwasser = braun, Regenwasser = blau, Fa. funke oder gleichwertig) sowie entsprechende Formteile zu verwenden.
- Die Schachtbauwerke sind grundsätzlich als Fertigteilschächte in der Nennweite DN1000 herzustellen. Die Schachtunterteile sind aus Beton mit einer Vollauskleidung aus Polyurethan (PU) bis Oberkante Fertigschachtunterteil herzustellen. Für die Schachtwände ist ein Steigrohr aus PVC-U

Das bedeutet, dass die Dimensionen des Regenüberlaufbeckens, das zur Bewältigung der anfallenden Niederschlagswässer geplant wird, deutlich größer gewählt wird, als erforderlich, das RRB tatsächlich also deutlich mehr Niederschlagswasser aufnehmen kann, als gemäß geltendem Regelwerk erforderlich wäre.

Mit der Größe des Beckens allein ist es jedoch noch nicht getan. Vielmehr muss auch sichergestellt werden, dass durch den Abfluss aus dem RRB keine Überlastung des Vorfluters Hahnhümes erfolgt. Auch dies berücksichtigt die Planung, indem sie deutlich restriktiver an die Dimensionierung der Drosselung herangeht. In der Ist-Situation (natürlicher Oberflächenwasserabfluss ohne Bebauung und Versiegelung durch das Wohngebiet und ohne RRB) fließen 6 l/s/ha in den Hahnhümes ein. Der weitere Verlauf des Baches muss in diesem Fall also zusätzlich zu dem von ihm geführten Wasser 6 l/s x ha mehr führen und ableiten. Aufgrund der Abflussdrosselung des geplanten RRB kommen nur noch 3 l/s x ha im Bach an.

Das bedeutet: aufgrund des RRB und der Abflussdrosselung kommen trotz Versiegelung im Baugebiet nur noch die Hälfte der Oberflächenwässer in gleicher Zeit im Bach an und müssen abgeleitet werden. Die Oberflächenwässer werden also gedrosselt eingeleitet. Das bedeutet nicht, dass insgesamt weniger Wasser im Bach ankommt, es wird aber zeitlich gepuffert, so dass der Bach im weiteren Verlauf nicht mehr mit den ungedrosselten Wassermengen konfrontiert wird. Es wird also durch die Maßnahme nicht nur eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger verhindert, es erfolgt trotz zusätzlicher Bebauung eine Verbesserung gegenüber der unbebauten Ist-Situation.

Angedacht ist außerhalb des Geltungsbereiches ferner eine Entlastung des Schmutzwasserkanals in der Hahnenstraße, indem das Niederschlagswasser, das derzeit noch in den dortigen Kanal eingeleitet wird, in einem Teilabschnitt von rund 880 m ebenfalls in das RRB eingeleitet wird. Diese Maßnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist auch ausdrücklich keine Voraussetzung für dessen Umsetzbarkeit. Bei der Dimensionierung des RRB ist dies jedoch bereits mitberechnet, so dass eine Umsetzung zur Entlastung der Hahnenstraße unabhängig vom Bebauungsplan ebenfalls möglich ist.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>mit einer Sehachtleiter zu verwenden. Im Bereich der parallel verlaufenden Schmutz- und Regenwasserkanäle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Regenwasser sind aus HS-Rohr DN 150 (Schmutzwasser= braun, Regenwasser= blau) herzustellen und einzumessen. • Im geplanten Pumpwerk sind zwei baugleiche Schmutzwasserpumpen zu installieren die im Wechselbetrieb das Abwasser in den Mischwasserkanal pumpen. Neben dem Pumpenschacht ist zusätzlich ein Armaturenschacht herzustellen. Die Pumpensteuerung muss Fehlermeldungen per SMS übertragen. <p>Eine Regelung über die entstehenden Folgekosten der errichteten abwassertechnischen Anlagen muss zu einem späteren Zeitpunkt im Erschließungsvertrag getroffen werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter vom Fachbereich 4 zur Verfügung.</p>	<p>Zusätzlich wird als Maßnahme im Bebauungsplan auch noch festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken Zisternen angelegt werden müssen. Damit berücksichtigt der Bebauungsplan eine Vorgabe der Planung und übersetzt diese in eine entsprechende Festsetzung. Diese Zisternen sind bei der oben geschilderten Bemessung nicht berücksichtigt. D.h. die Rückhaltekapazität, die sich aus den Zisternen ergibt, kommt zusätzlich als Schutz vor Überschwemmungen hinzu.</p> <p>Die technischen Ausführungen der Erschließungsanlagen sowie die Maßnahmen in der Hahnenstraße werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>In Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen und Aussagen ergänzt.</p>
<p>Schreiben vom 20.02.2020 Az: FB5/KF</p> <p>Das Gemeindewasserwerk Riegelsberg hat in diesem Bereich eine Trinkwasserleitung für den täglichen Bedarf liegen, die die Höhenlage von Hahnen-, Dorf- und Ziegelhütter Straße mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes, wurden bereits mehrere Gespräche mit dem Investor bezüglich der Wasserversorgung des bestehenden und des geplanten Wohngebietes geführt.</p> <p>Aktuell kann nicht sichergestellt werden, dass durch das geplante Wohngebiet und der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Wassernetzes die Wasserversorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Dementsprechend bestehen Bedenken seitens der Gemeinde Riegelsberg hinsichtlich der Wasserversorgung.</p> <p>Vorab muss überprüft werden, ob der vorhandene Leitungsquerschnitt das geplante Wohngebiet noch mitversorgen kann. Ein entsprechendes Angebot für diese Überprüfung liegt der Gemeinde Riegelsberg vor und wurde auch dem Investor zur Verfügung gestellt, mit der Bitte um Rückmeldung bezüglich einer Kostenbeteiligung. Eine Rückmeldung liegt der Gemeinde Riegelsberg bislang noch nicht vor.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Auch hier erfolgten enge Abstimmungen mit der Verwaltung und den Wasserwerken.</p> <p>Zur Wasserversorgung wurden Messungen und Berechnungen durchgeführt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Wasserversorgung für das Neubaugebiet gesichert ist.</p> <p>Die technischen Ausführungen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Zurzeit werden Auslauf- und Durchflussmessungen in diesem Bereich durchgeführt.</p> <p>Anschließend kann die Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes in der Hahnenstraße vor dem geplanten Wohngebiet durch ein Ingenieurbüro berechnet werden.</p> <p>Das Wassernetz im geplanten Wohngebiet soll nach der Erschließung ins Eigentum und in die Zuständigkeit vom Wasserwerk der Gemeinde Riegelsberg übergeben werden, dementsprechend fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Wohngebiet verlegten Trinkwasserleitungen müssen aus duktilem Guss bestehen • Es sind im Wohngebiet Unterflurhydranten zu verwenden <p>Eine Regelung über eventuell entstehende Folgekosten muss zu einem späteren Zeitpunkt im Erschließungsvertrag getroffen werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter vom Fachbereich 4 zur Verfügung.</p>	
2	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 05.02.2020 Az.: 139517</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
3	<p>Bergamt Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
4	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V. Evang.-Kirch-Straße 8, 66111 Saarbrücken Mail vom 17.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Februar 2020 an die BUND Landesgeschäftsstelle Saar, in dem Sie uns die Gelegenheit geben, zum</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>geplanten Wohngebiet „Auf dem Hahn“ in Riegelsberg bis spätestens 21. Februar 2020 Stellung zu nehmen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan berührt nach dem bestehenden Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Flächen zweier streng voneinander zu trennender Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen für Wohnungsbau 2. Vorrangflächen für Landwirtschaft 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.</p> <p>Zu 1.: S.u.</p> <p>Zu 2.: Es wird davon ausgegangen, dass mit „Vorrangfläche“ ein „Vorranggebiet“ gemeint ist. Vorranggebiete, so auch Vorranggebiete für Landwirtschaft, werden im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorranggebiet für Landwirtschaft im oder im näheren Umfeld des Plangebietes nicht besteht und somit nicht tangiert wird.</p> <p>Die zuständige Landesplanungsbehörde teilt hierzu mit:</p> <p><i>„Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt.</i></p> <p><i>Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, sind die Ziele und Grundsätze des LEP „Siedlung“ hinsichtlich Wohnsiedlungstätigkeit zu beachten bzw. berücksichtigen.“</i></p>
<p>Die aktuelle Besiedlungsdichte in der Gemeinde Riegelsberg stellt aus unserer Sicht ein Maximum im Zusammenhang mit den verbliebenen Frei- und Grünflächen dar.</p> <p>Zu 1: Auf Basis der bestehenden Infrastruktur wird ein Lückenschluss der bestehenden Bebauung von uns favorisiert. Der bestehende Bebauungsplan bedarf jedoch aus heutiger und zukünftiger Sicht einer Ergänzung durch eine ökologisch ausgerichtete Gestaltungssatzung (Nullenergiehäuser, Effektive Nutzung von Solarenergie, Regenwassernutzung, Dachbegrünung, naturnahe Gartengestaltung).</p> <p>Die maximal zulässige Bebauung innerhalb der heute bestehenden Baugrenzen des Bebauungsplans sollte im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes dem vor Ort üblichen Bebauungsbild</p>	<p>Für den nebenstehend angesprochenen Lückenschluss in der Hahnenstraße besteht bereits Baurecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Insofern ist dies hier nicht mehr abwägungsrelevant.</p> <p>Bei der Abwägung, ob zusätzlich Wohnbauland ausgewiesen wird, sind alle den Standort betreffenden Belange, natürlich auch ökologische Belange, in der Abwägung einzustellen. Dazu werden in der Begründung und insbesondere im Umweltbericht ausführliche Aussagen über den Zustand der Fläche und zu erwartende Auswirkungen gemacht.</p> <p>Im Bezug auf Baulücken im Gesamort ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Nutzung vorhandener Baulücken ist eine sinnvolle Zielrichtung. Der Gemeinde ist sehr daran gelegen, dass mit der Bebauung von Baulücken eine Innenverdichtung erfolgt. Allerdings ist der Zugriff auf die Baulücken in der Regel nicht möglich, da sie sich zumeist in</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>entsprechen und nur entlang der gültigen Baulinie verlaufen.</p>	<p>Privateigentum befinden. I.d.R. handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p> <p>Daher sind Baulücken als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, nicht geeignet.</p> <p>Der LEP Siedlung ist sich der geschilderten Situation und der Tatsache, dass die Kommunen keinen Zugriff auf die privaten Baulücken in ihren Innerortslagen haben, bewusst. Daher sind Baulücken im sog. §34er-Bereich (nicht überplante Innerortslage) nicht auf die von den Kontingenten für die Schaffung neuen Wohnbaulandes abzuziehende Zahl an Baulücken anzurechnen. Das heißt, Baulücken im Innerortsbereich (außerhalb von Bebauungsplänen) müssen nicht bei der Ermittlung des zulässigerweise neu zu erschließenden Wohnbaulandes mitgerechnet werden.</p> <p>Dass in Riegelsberg ein Bedarf an der Schaffung von Wohnbauflächen besteht, ist an der Vielzahl der Nachfragen, die an die Gemeinde und auch an die RAG MI gestellt werden, erkennbar.</p> <p>Der Bedarf in Riegelsberg, der durch die vom LEP Siedlung bzw. dem Regionalverband zugeordneten Kontingente (ohne Baulücken) zum Ausdruck kommt, kann selbst mit dem vorliegenden Baugebiet allein nicht gedeckt werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde des neuen Baugebietes bedarf, um ihrer Pflicht, Wohnbauland bereitzuhalten, gerecht werden zu können.</p>
<p>Zu 2.:</p> <p>Ganz anders ist der Eingriff auf der bestehenden extensiv genutzten Fläche für Landwirtschaft zu bewerten.</p> <p>Durch die extensive Nutzung in der Vergangenheit haben die Feuchtwiesen eine hohe ökologische Wertigkeit erlangt, die auf dem Gemeindegebiet von Riegelsberg. Vergleichbares in Hinblick auf Flora, Fauna und Klimaschutz sucht. Die Wiesenflächen stellen als Offenraum Teil des Lebensraums zahlreicher Wildtiere, Säuger, Vögel und Insekten dar. Letztere profitieren vom reichen Blütenflor über die gesamte Vegetationsperiode, besonders in der sonst relativ blütenarmen Sommer- und Herbstperiode. Besonders zu erwähnen ist das Vorkommen von Knabenkraut, das als geschützte Art gemäß Ihrer Ausführun-</p>	<p>Der Umweltbericht wird die Belange von Natur und Umwelt ausführlich prüfen und darlegen. Der Umweltbericht wird von umfangreichen Kartierungen begleitet.</p> <p>Die Flächen befinden sich im Privateigentum. Die Belange der Landwirtschaft sind insofern nur betroffen, als Pachtverhältnisse nicht verlängert werden, was das Recht des Grundstückseigentümers ist.</p> <p>In die Umweltprüfung miteinbezogen sind auch die beiden Orchideenvorkommen. Obwohl ein Verpflanzen nach den Erfahrungen der Fachgutachter problemlos möglich ist, ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Verpflanzung nicht erforderlich ist. Das südlich gelegene Vorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist dessen ungeachtet</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>gen verpflanzt werden soll. Wegen der besonderen Bedürfnisse der Pflanzen ist eine solche Maßnahme aber nicht Erfolg versprechend und wird daher von uns abgelehnt.</p> <p>Feuchtwiesen können durch andere Maßnahmen nicht adäquat ausgeglichen werden. Daher spielt die Erhaltung von Nasswiesen (Frische bis nasse, extensiv genutztes Grünland) eine wichtige Rolle in der Saarländischen Biodiversitätsstrategie.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige extensive Nutzung der Freifläche fortzusetzen oder, falls nicht möglich, durch eine extensive Beweidung im Rahmen eines Beweidungskonzepts des Zweckverbandes „Naturnahes Köllertal“ zu ersetzen. Nur so kann ebenfalls die, auch von Ihnen im Kapitel 4 unter Bestandssituation ausgeführte, wichtige Klimafunktion erhalten bleiben.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich Flächen einer gem. §30 BnatSchG geschützten binsen- und seggenreichen Nasswiese innerhalb des Geltungsbereiches. Diese sind mindestens indirekt von einer Bebauung betroffen. Aus unserer Sicht ist eine vertiefende faunistische und floristische Kartierung erforderlich. Das geplante Baugebiet hat tiefgreifende Einflüsse auf die sich dort befindliche Magerwiese bzw. Feuchtwiesenlandschaft.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende Forderungen für das notwendige Umweltgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende floristische Bewertung des Gebiets auch unter Zuhilfenahme eines Orchideenspezialisten in Hinblick auf die vorgeschlagene Verpflanzung. • Umfassende faunistische Bewertung unter Einschluss der Funktion als Jagdgebiet z.B. von Greifvögeln und die Bedeutung für Insekten (insbesondere Wildbienen- und Schmetterlingsvorkommen) in Zeiten des wissenschaftlich nachgewiesenen Rückgangs von Insektenpopulationen. 	<p>aufgrund seiner Lage in einem gesetzlich geschützten Biotop geschützt. Hier gibt es also aufgrund der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung.</p> <p>Das zweite Vorkommen liegt weiter nördlich innerhalb des Geltungsbereiches. Hier werden keine Baugebiete ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt hier eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Auch hier erfolgt also keine Inanspruchnahme von mit Orchideen bestandenen Flächen.</p> <p>Bezüglich der tatsächlichen Ausbreitung einer Nasswiese wird der Umweltbericht detaillierte Ausführungen enthalten.</p> <p>In das entlang des Hahnhümes vorhandene Biotop wird nicht eingegriffen. Vielmehr wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die vorhandenen Strukturen erhalten und gepflegt werden.</p> <p>Die angesprochenen Kartierungen wurden durchgeführt.</p> <p>Für die Eingriffe werden entsprechende Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt.</p>
<p>Ein ausführliches Klimagutachten unter Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels</p>	<p>Erläuterung: Ein Klimagutachten wurde erstellt und wird den Planunterlagen für die öffentliche Auslegung beigefügt.</p>
<p>Geologisch-/Hydrologisches Gutachten bzgl. Gefährdung der Sumpfqellen in der Hahnhümes durch Ausschachtungen, Hausdränagen, Versiegelung von Flächen.</p>	<p>Hierzu wurden entsprechende Gutachten erstellt. Die Untergrundverhältnisse und die Hanglängen führen dazu, dass das Niederschlagswasser</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>oberflächenah direkt Richtung Hahnhümes abfließt.</p> <p>Die Gutachten enthalten auch entsprechende Hinweise für die spätere Bebauung.</p>
	<p>Hydrologisches Gutachten bzgl. der Hochwassergefährdung im Lampennest auf Basis der zunehmend zu erwartenden Starkregenereignisse.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Maßnahmen zur Bewältigung des anfallenden Niederschlagswasser und zum Umgang mit der Entwässerung sind bereits in Planung.</p> <p>Es liegt also bereits weit mehr vor, als das geforderte Gutachten. Diejenigen Inhalte, die in einem Gutachten dargelegt würden, welches Handlungsansätze bzw. Notwendigkeiten für eine spätere Planung formulieren würde, sind im Zuge der Planung untersucht worden, um alle für die Planung relevanten Parameter zu eruieren. Diese werden in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst, die die Ist-Situation darstellt, auf den künftig sich ergebenden Bedarf eingeht und Maßnahmen formuliert, die negative Auswirkungen verhindert und die Situation sogar verbessert.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zu dieser Planung aufgenommen.</p>
	<p>Bewertung der ökologischen Folgen der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. Der Bachlauf des Hahnhümes verliert durch den geplanten Bau eines Wasserrückhaltebeckens und ggf. Pumpwerks mit bedarfsorientierter Abgabe von Sammelwasser seine ursprüngliche Gestalt.</p> <p>Hier ist zu prüfen, ob der Hahnhümes ein schützenswertes bzw. bereits geschütztes Biotop darstellt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Umweltbericht wird auch diesbezüglich Aussagen enthalten. Im Zuge der Planung der Entwässerung wird sichergestellt, dass durch den Abfluss aus dem RRB keine Überlastung des Vorfluters Hahneshümes erfolgt. Auch dies berücksichtigt die Planung, indem sie deutlich restriktiver an die Dimensionierung der Drosselung herangeht. In der Ist-Situation (natürlicher Oberflächenwasserabfluss ohne Bebauung und Versiegelung durch das Wohngebiet und ohne RRB) fließen 6 l/sxha in den Hahneshümes ein. Der weitere Verlauf des Baches muss in diesem Fall also zusätzlich zu dem von ihm geführten Wasser 6 l/s x ha mehr führen und ableiten. Aufgrund der Abflussdrosselung des geplanten RRB kommen nur noch 3 l/s x ha im Bach an.</p> <p>Das bedeutet: aufgrund des RRB und der Abflussdrosselung kommen trotz Versiegelung im Baugebiet nur noch die Hälfte der Oberflächenwässer in gleicher Zeit im Bach an und müssen abgeleitet werden. Die Oberflächenwässer werden also gedrosselt eingeleitet. Das bedeutet nicht, dass insgesamt weniger Wasser im Bach ankommt, es wird aber zeitlich gepuffert, so dass</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>der Bach im weiteren Verlauf nicht mehr mit den ungedrosselten Wassermengen konfrontiert wird. Es wird also durch die Maßnahme nicht nur eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger verhindert, es erfolgt trotz zusätzlicher Bebauung eine Verbesserung gegenüber der unbebauten Ist-Situation.</p>
<p>Zu 3:</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg weist heute eine Siedlungsdichte von 990 Einwohnern pro Quadratkilometer auf, was in der Vergangenheit dazu führte, das die Gemeinde keine neuen Baugebiete ausweisen durfte</p> <p>(Quelle: https://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/FB_311218_nZ_final.pdf)</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Köllertal sieht auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten die maximale Besiedlungsdichte erreicht. Wir erachten daher die Vorlage eines Verkehrsgutachtens für notwendig, da aus der geplanten Bebauung weitere, negative Auswirkungen u.a. auf die Luftreinheit und Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten sind. Im Besonderen ist die Verkehrsführung von und zur Hahnenstraße und dem Kreuzungsbereich Lampennester Straße / B268 in einem Verkehrsgutachten zu untersuchen. Wir vermissen auch im Kapitel Vorbemerkungen, dass in keiner Weise der sich vollziehende demographische Wandel thematisiert wird. Größere Wohnungen/Eigenheime für Familien werden zunehmend auch in Riegelsberg frei. Gesucht wird in Zukunft kleiner bezahlbarer Wohnraum für Senioren und Singles. Alle aktuellen statistischen Daten sprechen ebenfalls dafür, dass die Bevölkerungszahlen im Saarland in den nächste Jahrzehnten drastisch sinken werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Auf Grundlage der erläuterten Punkte lehnt die BUND Regionalgruppe Köllertal die Erschließung der vorhandenen Vorrangflächen für Landwirtschaft, d.h. eine Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplans, ab.</p> <p>Für die derzeit bereits als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche fordern wir eine zukunftsfähige, ökologisch ausgerichtete Gestaltungssatzung.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehende Aussage kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die zulässigen Kontingente für die Ausweisung neuer Wohngebiete regelt der Landesentwicklungsplan Siedlung.</p> <p>Laut Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juni 2006 ist der LEP Siedlung seit 2016 außer Kraft getreten, seine Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter. Daher sind auch seine Aussagen hinsichtlich Verdichtung zugrunde zu legen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfs in den zugehörigen Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen. Bei der übergeordneten Kontingentierung sind demographische Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>Die vom Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung gestellten Zahlen werden beim vorliegenden Bebauungsplan zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen.</p> <p>Die aktuellen Anfragen zeigen, dass die Nachfrage keineswegs fallen wird, sondern sehr hoch ist.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von einem Umweltbericht begleitet. Dieser enthält auch in Festsetzungen übersetzte Regelungen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keiner „Vorrangflächen für Landwirtschaft“.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>Der vorliegende Bebauungsplan ist eine zukunftsfähige, ökologisch ausgerichtete Satzung.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten. Die Planunterlagen werden wie oben dargelegt ergänzt.</p>
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 05.02.2020 Az.: CR-2020-00612</p> <p>Die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehern. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerie Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	<p>Creos Deutschland Stromnetz GmbH St. Johanner-Str. 101-105, 66115 Saarbrücken Mail vom 04.02.2020 Az.: AZ200204-07</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland GmbH Technik Strom.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Gas unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 erfragen.</p>	<p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
10	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
11	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Mail vom 05.02.2020 Az.: TöB-KAR-20-70324-Güchenbach</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 12.02.2020 Az.: 052-20/SB/AS</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -, hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 05.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Wir betreiben in Riegelsberg-Ziegelhütte keinen Richtfunk.</p> <p>Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p>Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde beteiligt, vgl. Nr. 18.</p>
14	<p>Deutscher Wetterdienst</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach Mail vom 19.02.2020 Az.: PB24A/18.01.02/76-2020</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
15	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main Schreiben vom 10.02.2020 Az.: 55144-551pU604-8241#016</p> <p>Ihr Schreiben ist am 04.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<p>energis GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
17	<p>Energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 10 28 11, 66028 Saarbrücken Schreiben vom 13.02.2020 Az.: T SP schr-bm</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nachfolgende Versorgungseinrichtungen in unserem Verantwortungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederspannungsfreileitung mit Freileitungnetzanschlüssen sowie Holzmasten • Straßenbeleuchtungskabel und Straßenbeleuchtungsmaste 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfacht dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN, Tel. 0681 4030-3003 oder av-strom@energis-netzgesellschaft.de für Strom- und Telekommunikationsleitungen, wenden.</p> <p>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</p> <p>Die elektrische Versorgung des Wohngebietes wird über Niederspannungskabel aus einer neu zu errichtenden Transformatorenstation erfolgen. Daher benötigen wir eine Stationsfläche von ca. 5 x 4 m mit direktem Zugang zur Straße. Idealerweise wäre der Stationsstandort im näheren Bereich der Hahnenstraße bzw. im Bereich einer der Zugangsstraßen zu wählen. Wir bitten deshalb um Aufnahme des Standortes in den Bebauungsplan.</p> <p>Um ein Stromversorgungskonzept erstellen zu können, benötigen wir die Anzahl der Ein- und Zweifamilienhäuser, die Anzahl der Mehrfamilienhäuser mit entsprechenden Wohneinheiten sowie der gleichzeitig benötigte elektrische Leistungsbedarf des Pumpwerkes im Regenrückhaltebecken.</p> <p>Nur bei gegebener Wirtschaftlichkeit findet ein Ausbau des Erdgasnetzes im Wohngebiet statt. Weiterhin ist noch mit anderen Telekommunikations-Netzbetreiber abzuklären, wer das Telekommunikationsnetz im Wohngebiet ausbaut.</p> <p>Zwecks Abstimmung mit dem Erschließungsträger bzw. mit der Gemeinde sowie mit weiteren Versorgungsträgern hinsichtlich eines gemeinsamen Versorgungstreifens sowie der Standorte für die Beleuchtungsmasten bitten wir um frühzeitige Einbindung in die Planungsgespräche.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Pflanzungen der Hochstämme weder die Versorgungstrassen tangieren noch das Beleuchtungsniveau beeinträchtigen sollen.</p>	<p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Erschließungsplanung wurde mit der Verwaltung sowie der energis abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Trafostationen sind innerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Da sich die Anforderungen jedoch ändern, wird auf die Festsetzung von Standorten bewusst verzichtet.</p> <p>Die technische Ausführung wird mit der energis-Netzgesellschaft mbH abgestimmt.</p> <p>Nach derzeitigem Stand soll innerhalb des Wohngebietes kein Erdgasnetz hergestellt werden. Das Telekommunikationsnetz wird mit den Netzbetreibern abgestimmt.</p> <p>Die Ausführungsplanung wird mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die Standorte der Hochstämme und Beleuchtungsmasten werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>
---	--

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.</p>	
18	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	Freiwillige Feuerwehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	<p>Gemeinde Heusweiler Saarbrücker Str. 35, 66265 Heusweiler Schreiben vom 05.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Seitens der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
23	Gemeinde Quierschied	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	Gemeindewasserwerk	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Siehe auch Stellungnahme Nr. 1.
25	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 24.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 28.02.2020 Az.: 01/1311/1474/Rc</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet auf dem Hahn“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen Herstellung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden. Zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Riegelsberg nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
<p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme ursprünglich landwirtschaftlich genutzter Böden durch Überbauung, Versiegelung und Abgrabung betroffen. Der Eingriff in die Bodenzone ist mit einem vollständigen Verlust der in § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) definierten Bodenfunktionen im Naturhaushalt verbunden.</p> <p>In den Planunterlagen (Begründung zum Bebauungsplan, Stand Dezember 2019) werden die betroffenen Bodenareale genannt. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung und Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden müssen die im Plangebiet vorkommenden Böden erfasst und die natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbodSchG) bewertet werden. Dabei sind insbesondere die etwaige Betroffenheit von seltenen Bodenformen sowie von Böden mit besonderer Archivfunktion und die Verbreitung von Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad zu prüfen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme des Bodeninventars sollten weiterhin potenzielle stoffliche Vorbelastungen thematisiert werden. Die Fachanwendung Bodenschutz im GeoPortal Saarland stellt in diesem Kontext flächenbezogene Fachdaten im Übersichtmaßstab zur Verfügung. Als bodenbezogene Informationsgrundlage mit höherer räumlicher Auflösung kann zusätzlich die Bodenschätzung herangezogen werden. Ein standardisiertes Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung ist im Saarland nicht implementiert.</p> <p>Auf Grundlage der im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine seltenen Böden und keine Archivböden zu erwarten.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Zuge der Umweltprüfung werden auch die Belange des Bodens geprüft. Der Umweltbericht, der dem auszulegenden Bebauungsplan beigelegt ist, enthält diesbezüglich Aussagen.</p> <p>Zusätzlich wurden Untersuchungen zu den Untergrundverhältnissen durchgeführt.</p> <p>Eine entsprechende Textpassage wird in Begründung bzw. Umweltbericht aufgenommen.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ten. Das Ertragspotenzial der Böden im Geltungsbereich ist überschlägig als mittel einzustufen.

Die stauwasserbeeinflussten Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial im Uferbereich des Hahnhümes sind nicht für eine bauliche Nutzung, sondern für die Einleitung des Überlaufs aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.

Insgesamt tragen die geplante Nachverdichtung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum sparsamen Umgang mit dem Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB sowie zur Beschränkung des Versiegelungsgrades bei.

Um das Ausmaß der Versiegelung weiter zu minimieren sollten für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen, Zufahrtswegen und Parkplätzen versickerungsfähige Materialien festgesetzt werden. Garagen und Carports sollten nach Möglichkeit im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. Wir empfehlen darüber hinaus, die Anzahl der Stellplätze auf max. 2 pro Wohneinheit zu begrenzen.

Zur Kompensation des durch Eingriffe in Natur- und Landschaft verursachten ökologischen Defizits sind externe Maßnahmen vorgesehen. Diese sollen im Umweltbericht konkretisiert werden. Wir weisen darauf hin, dass ein Ausgleich des nicht vermeidbaren dauerhaften Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig durch schutzgutspezifische Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen erfolgen sollte.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass Ausgleichsmaßnahmen für andere Schutzgüter nicht zu einem Eingriff in die Bodenzone führen dürfen. Eine Zusammenstellung wirksamer Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ist u. a. in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018) zu finden. Zur Sicherstellung eines sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgangs mit dem Boden sollten textliche Hinweise zum Bodenschutz ergänzt werden (vgl. §§ 1a Abs. 2 und § 202 BauGB, § 7 BBodSchG, DIN 18915, DIN 19731).

In der Stellungnahme wird festgehalten, dass die Planung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden beiträgt. Eine entsprechende Textpassage wird in Begründung bzw. Umweltbericht aufgenommen.

Eine entsprechende Festsetzung bzw. Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellplätze sind bei der Berechnung der GRZ mit zu berücksichtigen. Auf eine maximale Anzahl von Stellplätzen wird daher verzichtet.

Die externen Maßnahmen werden in die Planung mit aufgenommen.

Inwieweit ein Ausgleich des Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen möglich ist, ist im Umweltbericht zu behandeln und wird ergänzt. In der Regel ist dafür eine Fläche erforderlich, die entsiegelt oder extensiviert werden kann, was aus derzeitiger Sicht in entsprechendem Umfang aber nicht zur Verfügung steht.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden ergänzt.</p>
	<p>Entwässerung</p> <p>Das Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk in die öffentliche Kanalisation in der Hahnenstraße gepumpt, welche an die Kläranlage Walpershofen angeschlossen ist. Somit kann die Schmutzwasserentsorgung als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt und über die Regenwasserkanäle gedrosselt dem am westlichen Gebietsrand (Geländetiefpunkt) vorgesehenen RRB zugeführt. Letzteres wird mit einem Notüberlaufschacht ausgebildet, womit das Regenwasser in das nördlich des Gebietes verlaufende Gewässer „Hahnhümes“ eingeleitet werden kann. Weiterhin wird ein Teil des Niederschlagswassers mittels Regenwasserzisternen auf den privaten Grundstücken zurückgehalten und anschließend gedrosselt an die Regenwasserkanäle weitergeleitet.</p> <p>Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem RRB in den Hahnhümes ist eine Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese ist beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen. Die Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter: https://www.saarland.de/77685.htm</p> <p>Aufgrund der geplanten Einleitung in den Quellbereich und der im Mündungsbereich des Hahnhümes in den Mäusbach bekannten Hochwasserproblematik insbesondere bei Starkregen bitten wir dringend um Abstimmung der zulässigen Einleitmengen bzw. Dimensionierung des RRB mit den zuständigen Fachbereichen 2.3 und 2.4 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.</p>	<p>Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert. Eine entsprechende Textpassage wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Planung der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt parallel zum Bebauungsplan. Entsprechende Aussagen wurden in der Begründung ergänzt. Im Rahmen der Entwässerungsplanung erfolgen die erforderlichen Abstimmungen mit der Fachbehörde.</p>
	<p>Gewässerentwicklung</p> <p>Der Geltungsplan des Bebauungsplanes befindet sich in direkter Nähe zum Hahnhümes bzw. schließt dieses auf Parzelle 362/37 und 373/36 sogar mit ein. Gewässerbeginn ist laut Gewässerkarte des Saarlandes auf Parzelle 362/37.</p> <p>Der Hahnhümes wird im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan zwar namentlich erwähnt, im Textverlauf aber lediglich als Graben bezeichnet. Der Hahnhümes ist als Gewässer dritter Ordnung einzustufen, daher sind die Vorschriften des § 56</p>	<p>Eine Korrektur erfolgt in der Begründung.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Saarländisches Wassergesetz (SWG) anzuwenden.</p> <p>Die Baugrenze ist in ausreichendem Abstand zum Gewässer (> 10 m) angeordnet. Der auf 10 m naturnah zu bewirtschaftende Gewässerrandstreifen ist nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, jedoch sind im das Gewässer kreuzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes öffentliche Grünflächen festgesetzt. Für die Parzellen 362/37 und 232/37 ist die Fläche zusätzlich zur Pflege und Entwicklung der vorhandenen Nasswiese ausgewiesen (Maßnahme M2, Hinweis: Maßnahmen M 1 und M 3 aus der Legende fehlen in der Plandarstellung). Allerdings beschreibt der Bebauungsplan diese Strukturen auch auf der das Gewässer kreuzenden Parzelle 373/36, hier sollte daher aus fachtechnischer Sicht zum Schutz des Gewässers ebenfalls eine Fläche zur Pflege und Entwicklung ausgewiesen werden und nicht nur eine reine Grünfläche.</p>	<p>Die Baugrenzen sind mit deutlich größerem Abstand zum Gewässer geplant.</p> <p>Der Bereich entlang des Hahnhümes, welcher sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet, wird mit einer Maßnahmenfläche überlagert.</p>
<p>Naturschutz</p> <p>1. Vollständige Ermittlung des durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten Maximalingriffs</p> <p>Bei der Bilanzierung des mit der Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffs ist zu beachten, dass alle hiermit verbundenen möglichen Eingriffe vollständig ermittelt werden müssen. Hierbei ist die potentielle Maximalversiegelung zu Grunde zu legen. Entsprechende Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich sind darzustellen und festzusetzen.</p> <p>2. Erfassung der von der Planung betroffenen Biotoptypen durch qualifizierte Biotoptypenkartierung</p> <p>Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Hinweise auf das Vorkommen von Orchideenarten im Umfeld der überplanten Flächen vor, so dass eine qualifizierte Biotoptypenkartierung der Fläche innerhalb und am Rand des Geltungsbereichs unerlässlich ist, um den mit der Aufstellung bzw. Umsetzung des Bebauungsplans einhergehenden Eingriff differenziert zu beurteilen. Insbesondere ist die Abgrenzung der</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei der Bilanzierung des Eingriffs werden alle möglichen Eingriffe vollständig ermittelt werden, wobei die potentielle Maximalversiegelung zu Grunde gelegt wird. Entsprechende Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Es erfolgt eine Biotoptypenkartierung.</p> <p>Der Umweltbericht wird die Belange von Natur und Umwelt ausführlich prüfen und darlegen. Der Umweltbericht wird außerdem von umfangreichen Kartierungen begleitet.</p> <p>In die Umweltprüfung miteinbezogen sind auch die beiden Orchideenvorkommen.</p> <p>Das südlich gelegene Vorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist dessen ungeachtet aufgrund seiner</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) i. V. m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) geschützten Nass- und Feuchtwiesenbereiche vor Ort und die Abgrenzung ggfs. vorhandener natürlicher Lebensräume und Lebensräume von Arten im Sinne des Umweltschutzgesetzes erforderlich, um einerseits gem. § 30 BnatSchG unzulässige Handlungen zu vermeiden und um andererseits die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 vorher zu ermittelnden nachteiligen Auswirkungen auf natürliche Lebensräume gem. § 19 Abs. 3 feststellen und im Bebauungsplanverfahren abarbeiten zu können. Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens nur möglich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume durch die Umsetzung der Planung nach den einschlägigen Kriterien verneint werden können oder wenn Ersatzflächen für absehbare Flächenverluste geschaffen werden.</p> <p>Um umwelthaftungsrelevante Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume zu vermeiden, sollten insbesondere die innerhalb des geplanten Geltungsbereichs befindlichen Wiesenflächen auf das Vorliegen eines natürlichen europäischen Lebensraumtyps nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 6510, ggfs. weitere) untersucht werden. Falls auf den überplanten Wiesenflächen eine ausreichende Anzahl von Kennarten eines Lebensraums gem. FFH RL vorhanden ist, ist eine Erheblichkeitsprüfung nach § 19 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Zur Vermeidung eines möglichen Biodiversitätsschadens im Sinne des § 19 BNatSchG ist im Fall des Vorliegens eines natürlichen Lebensraums vor Satzungsbeschluss im räumlich-funktionalen Zusammenhang eine geeignete Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche auszuwählen, rechtlich und tatsächlich zu sichern und inklusive der erforderlichen Erst- und Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles im Bebauungsplan festzusetzen. Eine vorherige Abstimmung mit dem Fachbereich 3.1 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wird empfohlen.</p> <p>3. Schutz von nach § 30 BnatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützten Biotopen</p>	<p>Lage in einem gesetzlich geschützten Biotop geschützt. Hier gibt es also aufgrund der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung.</p> <p>Das zweite Vorkommen liegt weiter nördlich innerhalb des Geltungsbereiches. Hier werden keine Baugebiete ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt hier eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Auch hier erfolgt also keine Inanspruchnahme von mit Orchideen bestandenen Flächen.</p> <p>Bezüglich der tatsächlichen Ausbreitung einer Nasswiese wird der Umweltbericht detaillierte Ausführungen enthalten.</p> <p>Der Umweltbericht wird die nebenstehenden Belange ausführlich behandeln.</p> <p>Die zentrale Wiesenfläche wurde als FFH-Lebensraumtyp erfasst. Für die Kompensation erfolgten Abstimmungen mit dem Fachbereich Naturschutz. Im Bebauungsplan werden externe Flächen zur Kompensation festgesetzt. Die erforderliche Prüfung sowie Anträge werden mit dem Fachbereich abgestimmt und zur Genehmigung eingereicht.</p>
---	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BnatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten. Die im und am Rand des Plangebietes vorhandenen nach § 30 BnatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützten Biotope (hier v.A.: Nass-und Feuchtwiesen_, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren) sind in ihrer tatsächlichen Ausdehnung vor Ort vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen.</p> <p>Durch heranrückende Bebauung mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopflächen müssen durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen ausgeschlossen werden. Die vor Ort abzugrenzenden Biotopflächen sind vollständig aus der zukünftigen Planung auszuklammern oder als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Dabei sollten die zu ergreifenden Maßnahmen und die Art der Pflege der Biotopflächen benannt und festgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist es aus Sicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz notwendig, eine angemessene Pufferzone zu den geschützten Biotopflächen einzuplanen, um deren Erhalt und Qualität langfristig zu sichern und schleichende unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen durch die zukünftige benachbarte Wohnnutzung auszuschließen. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Beeinträchtigungen durch veränderte Abflussverhältnisse durch Entwässerung und Neuversiegelung zu betrachten. Einleitstellen sollten so gestaltet werden, dass eine möglichst flächige Einleitung in die vorhandene Nass- und Feuchtwiesenbereiche bzw. Hochstaudenfluren erfolgt.</p>	<p>S.o.</p> <p>Auf Grund der Artvorkommen ist auch die zentrale Wiesenfläche als geschütztes Biotop einzustufen.</p> <p>Das südliche der beiden Biotope liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Es ist also aus der Planung bereits ausgegrenzt. Eine Betroffenheit ist nicht der Fall. Eine Pflege der Fläche ist weiterhin möglich.</p> <p>Die weiter nördlich gelegene Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Bauliche Eingriffe sind demnach hier nicht vorgesehen. Diese beinhaltet bereits eine Pufferfläche.</p> <p>Zu den geschützten Flächen werden entsprechende Abstände eingehalten bzw. kommt es durch die zulässigen Bebauungen zu keinen Auswirkungen auf die Flächen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes kommt es zu einer Verbesserung der dort vorhandenen Strukturen. Die Bewirtschaftung der Fläche, welche sind entlang der Hahnenstraße befindet, ist weiterhin möglich. Auf Grund der Topographie hat die zukünftige Bebauung bzw. Versiegelung keinen Einfluss auf die dortigen Wasserhältnisse.</p>
<p>4. Artenschutz gem. §§ 39 und 44 BNatSchG</p>	<p>Der Umweltbericht wird auch eine ausführliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhalten.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>zu treffen um die Einbringung oder Ausbreitung der invasiven Arten in die freie Landschaft zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollten Festsetzungen zu einem Mindestanteil zu begrünender Flächen ergänzt werden. Hierzu sollten überwiegend gebietsheimische und naturraumtypische Gehölze verwendet werden und es sollte eine entsprechende Pflanzliste ergänzt werden. • Sogenannte Schotter-, Kies oder Mulchgärten sollten in den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. • Zusätzlich sollten konkrete Festsetzungen zu insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln und Leuchten in den Plan aufgenommen werden. • Es wird begrüßt, dass durch eine verdichtete Bauweise die Flächenausnutzung des Baugebiets gesteigert werden soll und damit dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden soll. Die optimale Ausnutzung der Fläche sollte durch verbindlich einzuhaltende Festsetzung der Bauweise im Bebauungsplan verankert werden. <p>Bei Rückfragen bezüglich der naturschutzfachlichen Belange steht Ihnen Frau Brigitte Kronenwerth gerne zur Verfügung.</p>	<p>Entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Regelung der baulichen Dichte enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung der zulässigen GRZ. Die Bauweise wird ebenfalls festgesetzt, wobei aufgrund des Zuschnittes des Geltungsbereiches von einer geschlossenen Bauweise abgesehen wird. Eine offene Bauweise wie festgesetzt lässt aufgrund der Größe der Straßenzüge und überbaubaren Grundstücksflächen auch Doppelhäuser zu. Da es aufgrund des Zuschnittes auch viele Grundstücke geben wird, auf denen eine zwingende Bebauung mit Doppelhäusern problematisch sein kann, wird darauf verzichtet, dies vorzuschreiben. Doppelhäuser werden aber zulässig gemacht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Planunterlagen werden wie o.a. ergänzt.</p>
<p>29</p>	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>S. Stellungnahme Nr. 28</p>
<p>30</p>	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen</p>
<p>31</p>	<p>Landesamt für zentrale Dienste, Sachgebiet Z 2 - Grundstücks- und Gebäudemanagement –</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen</p>
	<p>Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 25.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Die potentiellen Auswirkungen auf die Verkehrssituation werden in einem Verkehrsgutachten ausführlich dargelegt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>kann aus Sicht des LfS verkehrsplanerisch nicht abschließend Stellung genommen werden.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen, geht die Schaffung des zusätzlichen Wohnraums mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen einher. Die zusätzlichen Verkehre werden u.a. über den lichtsinalgeregeltten und bereits an der Leistungsfähigkeitsgrenze agierenden Knotenpunkt B 268 Saarbrücker Straße / Lampenester Straße abgewickelt. Hierzu liegt aus dem Jahr 2017 bereits ein Verkehrsgutachten von MS Traffic Verkehrstechnik, im Auftrag der RAG Montan Immobilien erstellt, vor. Dieses Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht fehlerbehaftet und kann somit nicht für die verkehrliche Begutachtung herangezogen werden. Hierzu fand am 11.04.2019 eine gemeinsame Besprechung (Teilnehmer: LfS, RAG u. Ingenieurbüros PJG u. MS Traffic) statt, bei der das Büro MS Traffic aufgefordert wurde, entsprechende Änderungen in das Gutachten einzupflegen.</p> <p>Das aktualisierte Gutachten liegt dem LfS derzeit noch nicht vor.</p> <p>Dem Bebauungsplan kann somit nur unter Vorlage eines korrekten Gutachtens mit Lösungsansätzen zur Ertüchtigung des o.a. Knotenpunktes zugestimmt werden.</p>	<p>Die nebenstehende Fassung des Gutachtens wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wird dem Bebauungsplan beige-fügt.</p> <p>Die Gemeinde hofft, dass der Landesbetrieb für Straßenbau, als Straßenbaulastträger der Bundesstraße, entsprechende Maßnahmen durch-führt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>33</p>	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Bahnhofstr. 31, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 05.02.2020 Az.: Frau Märker</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Planung.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

34	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 14.02.2020 Az.: LDA/TÖB/Re-cw</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.</p> <p>Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>
35	<p>Landespolizeipräsidium, Direktion LPP 1 LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134 – 136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 21.02.2020</p> <p>nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen.</p> <p>Im Planungsbereich wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Bombardierungen durch die alliierten Streitkräfte festgestellt.</p> <p>Deshalb muss bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln gerechnet werden.</p> <p>Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6 m, endet aber an gewachsenem Fels.</p> <p>Wir empfehlen das Baugebiet vor geplanten Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion / Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.</p> <p>Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
36	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p>In der Kolling 310, 66450 Bexbach Schreiben vom 07.02.2020 Az.: E5.2-906-78/20 Ho</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind gemäß Begründung externe ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die erst im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt werden. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Aussagen zum Ausgleich bzw. zu erforderlichen externen Ersatzmaßnahmen werden im Zuge der weiteren Planung in Begründung bzw. Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Bei den externen Maßnahmenflächen wird auf private bzw. verpachtete Flächen zurückgegriffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist auch zukünftig zulässig bzw. notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ergänzung des Bebauungsplanes bzw. Umweltberichtes.</p>
37	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
38	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
39	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</p> <p>Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 19.02.2020 Az.: OBB 11- 31-2/20 Be</p> <p>Mit o.a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Riegelsberg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohngebietes in der Größe von ca. 4 ha zu schaffen, was in Anwendung der Dichtewerte des LEP „Siedlung“ ca. 100 Wohnungen entspricht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Aussagen zur Baulückenbilanzierung wurden in der Begründung ergänzt. Gleiches gilt für die Aussagen des Umweltberichtes.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt.</p> <p>Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, sind die Ziele und Grundsätze des LEP „Siedlung“ hinsichtlich Wohnsiedlungstätigkeit zu beachten bzw. berücksichtigen.</p> <p>Nach Ziffer 33 des LEP „Siedlung“ ist im Rahmen der Bauleitpläne eine aktuelle und vollständige Baulückenbilanzierung vorzulegen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.</p> <p>Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen sowie hinsichtlich der Frage, inwiefern das Plangebiet als Bebauunginsel innerhalb eines großen zusammenhängenden Freiraums das unter Berücksichtigung aller Aspekte beste Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung darstellt, stehen wir gern für ein Gespräch zur Klärung bereit. Wenden Sie sich bei Bedarf zwecks Terminvereinbarung an das Vorzimmer des Herrn Abteilungsleiter Rupp unter der Rufnummer 06 81/5 01- 4617.</p>	<p>Innerhalb des Gemeindegebietes stehen keine vergleichbaren Standorte zur Verfügung. Der Standort zeichnet sich insbesondere durch seine zentrale Lage aus.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz teilt mit: <i>„Insgesamt tragen die geplante Nachverdichtung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum sparsamen Umgang mit dem Boden gern. § 1a Abs. 2 BauGB sowie zur Beschränkung des Versiegelungsgrades bei.“</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>40</p>	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen</p>
<p>41</p>	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 06.02.2020 Az.: D/4 2401-0002#0013 2020/010414</p> <p>im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>42</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 18.02.2020 Az.: E/1-MOS Sch/SC</p> <p>Die Referate des Ministeriums für Wirtschaft:, Arbeit, Energie und Verkehr nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>PBefG-Genehmigungsbehörde. ÖPNV-Förderung</p> <p>Der vorgelegte B-Plan „Wohngebiet auf dem Hahn“ in Riegelsberg befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestelle „Gartenstraße Riegelsberg“ mit der Linie 142. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristig) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegen über der PBefG-Genehmigungsbehörde (ÖPNV-Förderung) des Ministeriums für Wirtschaft:, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir darum den Konzessionsnehmer der Linie 142 im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass Änderungen an geförderten ÖPNV-Einrichtungen ggf. den Förderbedingungen widersprechen und somit eine Rückzahlung der Förderung auslösen könnten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Änderungen an Haltestellen oder Fahrplänen werden durch den Bebauungsplan nicht veranlasst. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass zukünftig eine höhere Nachfrage vorhanden sind wird. Dies wird mit dem Konzessionsnehmer abgestimmt.</p>
	<p>Referat für Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird angeführt:</p> <p>„Insbesondere dem Ortsteil Riegelsberg wird ein jährlicher Wohnungsbedarf von 2,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner zugeschrieben. Des Weiteren ist die Siedlungsdichte von 25 Wohnungen/ ha einzuhalten. Die Angaben zu den vorhandenen Baulücken sowie die Berechnungen zu den Wohneinheiten werden im weiteren Verfahren ergänzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde noch Bedarf an zusätzlichem Bauland hat.“</p>	<p>Erläuterung: In Begründung und Umweltbericht werden insbesondere auch Aussagen zum Belang des Klimas ergänzt. Ferner wurde für die Planung ein Umweltgutachten erstellt, das Teil der Unterlagen des Bebauungsplanes wird und dessen Ergebnisse in die Planung einfließen. Im Klimagutachten bzw. Umweltbericht werden die Auswirkungen beschrieben. Entsprechend den Vorschlägen des Gutachters werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, mit welchen die Auswirkungen reduziert werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Eine Stellungnahme zum nicht unbeträchtlichen Flächenverbrauch ist erst nach Vorlage der angekündigten Daten möglich.

Desweiteren wird in der Begründung vermerkt:

„Gemäß der klimatologischen Studie für den Regionalverband Saarbrücken liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit einer aktiven Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Im Speziellen handelt es sich hierbei um Wiesenflächen, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich nachts stark abkühlen. Die entstandene Kaltluft kann somit in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlung stattfinden kann. Die gesamte Fläche trägt zur Verbesserung des Lokalklimas bei.“ „...•...“

„Die Strategie der Adaption zielt dabei darauf ab, die Verwundbarkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zu mindern. Die Maßnahmenfelder der Adaption beziehen sich auf den Umgang mit den thermischen Belastungen und Extremwetterereignissen. Erreicht werden soll dies durch die Wahl eines geeigneten Standortes, die Sicherung von Ventilationsbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten, Grün- und Freiflächen, Anpflanzung von Hochstämmen im öffentlichen Raum sowie auf den privaten Grundstücken, Dachbegrünung, die Reduktion des Versiegelungsgrades, die Schaffung von Retentionsräumen sowie Maßnahmen zur dezentralen Versickerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser. Bei der Auswahl der Maßnahmen müssen dabei die Wechselwirkungen für beide Handlungsstränge berücksichtigt werden, um somit Synergien zu heben und Zielkonflikte zu vermeiden. Dabei ist das zum Einsatz kommende Maßnahmenbündel auch abhängig von den vorherrschenden Rahmenbedingungen und des jeweiligen Standortes (ländlicher oder urbaner Raum). Kompromisse sind hierbei unumgänglich. So stehen manche Maßnahmen beider Handlungsstränge in Konkurrenz zueinander. Die bestehenden Wechselwirkungen müssen dabei berücksichtigt und im Falle eines Konflikts zum Ausgleich gebracht werden.“

Die Entwicklung der letzten Jahre mit etlichen Hitzeperioden im Sommer verweist darauf, dass Frischluftentstehungsgebieten innerhalb des bebauten Raums eine immer größere Bedeutung zukommt. Ihr Wegfall kann im Normalfall nicht

Die Unterlagen des Bebauungsplanes werden wie o.a. ergänzt.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Demgegenüber wird in der Begründung die verdichtete Bauweise als Maßnahme zur Minderung des Flächenverbrauchs hervorgehoben.</p> <p>Die beabsichtigte Maßnahme umfasst mit ca. 4 ha Fläche etwa 20 % eines zusammenhängenden Frischluftentstehungsgebietes. Außerdem werden durch ihre Positionierung weitere 5 % (1 ha) der Fläche vom verbliebenen Restgebiet abgeschnitten. Ein Ausgleich, wie oben beschrieben, wird hier nicht aufgezeigt und ist vermutlich auch nicht möglich. Die Auswirkungen einer Minderung der klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes werden in der Begründung nicht hinreichend dargestellt. Die Frage nach dem Bestand der (beschränkten) Klimaausgleichsfunktion des Freilandklimatops sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens beantwortet werden.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p>	
<p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.</p>	<p>Das Oberbergamt für das Saarland wurde beteiligt, vgl. Nr. 45</p>
<p>43 NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18, 66822 Lebach-Niedersaubach Schreiben vom 17.02.2020 Az.: -/-</p> <p>1. Ausgangslage Die Gemeinde Riegelsberg weist heute schon mit 990 Einwohnern pro Quadratkilometer die höchste Siedlungsdichte der Gemeinden des Regionalverbandes auf und hat damit schon die maximale Besiedlungsdichte erreicht. Eine Ausweisung von neuen Baugebieten außerhalb bestehender Baugrenzen führt aus unserer Sicht zu einer nicht mehr korrigierbaren Zersiedlung mit weitreichenden Konsequenzen für das Klima und die Lebensgrundlagen. In ihrer Folge veröden bestehende Wohngebiete und der Ortskern, dies insbesondere angesichts des Bevölkerungsrückgangs. Deshalb sollten vorhandene Baulücken vorrangig geschlossen bzw. leerstehender Wohnraum genutzt werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Bei der Abwägung, ob zusätzlich Wohnbauland ausgewiesen wird, sind alle den Standort betreffenden Belange, natürlich auch ökologische Belange, in der Abwägung einzustellen.</p> <p>In der nebenstehenden Stellungnahme werden verschiedene potentielle Auswirkungen der Planung skizziert. Im Zuge der weiteren Planung werden in Begründung und Umweltbericht alle relevanten Belange geprüft und Auswirkungen dargestellt.</p> <p>In Bezug auf die Anregung, Baulücken zu nutzen anstatt ein neues Baugebiet zu entwickeln, ist folgendes auszuführen:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>Die Nutzung vorhandener Baulücken ist eine sinnvolle Zielrichtung. Der Gemeinde ist grundsätzlich daran gelegen, dass mit der Bebauung von Baulücken eine Innenverdichtung erfolgt. Allerdings ist der Zugriff auf die Baulücken in der Regel nicht möglich, da sie sich zumeist in Privateigentum befinden. I.d.R. handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p> <p>Daher sind Baulücken als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, nicht geeignet.</p> <p>Der LEP Siedlung ist sich der geschilderten Situation und der Tatsache, dass die Kommunen keinen Zugriff auf die privaten Baulücken in ihren Innerortslagen haben, bewusst. Daher sind Baulücken im sog. §34er-Bereich (nicht überplante Innerortslage) nicht auf die von den Kontingenten für die Schaffung neuen Wohnbaulandes abzuziehende Zahl an Baulücken anzurechnen. Das heißt, Baulücken im Innerortsbereich (außerhalb von Bebauungsplänen) müssen nicht bei der Ermittlung des zulässigerweise neu zu erschließenden Wohnbaulandes mitgerechnet werden.</p> <p>Dass in Riegelsberg ein Bedarf an der Schaffung von Wohnbauflächen besteht, ist an der Vielzahl der Nachfragen, die an die Gemeinde und auch an die RAG MI gestellt werden, erkennbar.</p> <p>Der Bedarf in Riegelsberg, der durch die vom LEP Siedlung bzw. dem Regionalverband zuge teilten Kontingente (ohne Baulücken) zum Ausdruck kommt, kann selbst mit dem vorliegenden Baugebiet allein nicht gedeckt werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde des neuen Baugebietes bedarf, um ihrer Pflicht, Wohnbauland bereitzuhalten gerecht werden zu können.</p>
	<p>2. Natur- und Umweltschutz</p> <p>Es handelt sich bei dem geplanten Wohngebiet "Auf dem Hahn" um Feuchtwiesen mit hoher ökologischer Wertigkeit. Diese Wiesenflächen sind Lebensraum für zahlreiche Vögel, Wildtiere und Insekten. Über die gesamte Vegetationsphase bilden die blühenden Wiesen deren Lebensgrundlage. Eine Bebauung und die damit verbundene Versiegelung bedroht diesen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Da dazu die bisherigen Ausführungen der agstaUmwelt</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich auf einen frühzeitigen Stand der Planung, der den sogenannten frühzeitigen Planungsschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zugrunde lag. Obwohl die Fassung der Planung bereits sehr umfassend war, stellte sie dennoch einen Vorentwurf dar, der im Zuge des weiteren Verfahrens weiter auszuarbeiten ist. Gleiches gilt auch für die begleitenden Gutachten, so auch für den Umweltbericht und erforderliche Kartierungen.</p> <p>Ein Klimagutachten wurde erarbeitet.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>GmbH eher allgemeiner Natur sind, ist aus unserer Sicht eine vertiefende faunistische und floristische Kartierung erforderlich. Die Planungen beziehen sich auf Flächen; die eine wichtige, bedeutsame Klimafunktion erfüllen. Wie in den Unterlagen ausgeführt, liegt „das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver Klimausgleichsfunktion für den Siedlungsraum“. Dies sollte angesichts der genannten Klimaentwicklung durch eine Bebauung nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Wir erachten ein erweitertes Umweltgutachten für notwendig und geboten.</p> <p>Dies sollte folgende Gesichtspunkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein ausführliches Klimagutachten unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Klimawandels – Fundiertes Gutachten bezgl. der Hochwasserbedrohung im Lampennest wegen der zunehmenden Häufigkeit von Starkregen – Geologisch-/Hydrologisches Gutachten zu dem Sumpfbereich Hahnhümes <p>Im gesamten Wiesenbereich „Auf dem Hahn“ wächst zahlreich das Breitblättrige Knabenkraut.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Bewältigung des anfallenden Niederschlagswasser und zum Umgang mit der Entwässerung sind bereits in Planung.</p> <p>Es liegt also bereits weit mehr vor, als das geforderte Gutachten. Diejenigen Inhalte, die in einem Gutachten dargelegt würden, welches Handlungsansätze bzw. Notwendigkeiten für eine spätere Planung formulieren würde, sind im Zuge der Planung untersucht worden, um alle für die Planung relevanten Parameter zu eruieren. Diese werden in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst, die die Ist-Situation darstellt, auf den künftig sich ergebenden Bedarf eingeht und Maßnahmen formuliert, die negative Auswirkungen verhindert und die Situation sogar verbessert.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zu dieser Planung aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird auch diesbezüglich Aussagen enthalten. Im Zuge der Planung der Entwässerung wird sichergestellt, dass durch den Abfluss aus dem RRB keine Überlastung des Vorfluters Hahnhümes erfolgt. Auch dies berücksichtigt die Planung, indem sie deutlich restriktiver an die Dimensionierung der Drosselung herangeht.</p> <p>Durch die zukünftige gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Hahnhümes kommt es zu einer Verbesserung der dort vorhandenen Strukturen.</p> <p>Das eitblättrige Knabenkraut konnte nur entlang des Hahnhümes sowie auf einer kleinen Fläche entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden.</p> <p>Die entlang des Hahnhümes vorhandenen Orchideenbestände werden gepflegt und entwickelt. In den Standort an der Hahnenstraße wird nicht eingegriffen.</p>
<p>3.Verkehr</p> <p>Die geplante Bebauung hat weitreichende Auswirkungen auf den Kraftfahrzeugverkehr, die Luftreinheit und die Lärmemissionen. Die teilweise Ausweisung als allgemeines Wohngebiet verstärkt diese Belastungen und ist abzulehnen. Schon heute kommt es im Kreuzungsbereich Hahnenstraße / Lampennester Straße / B 268 zu</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die potentiellen Auswirkungen auf die Verkehrssituation werden in einem Verkehrsgutachten ausführlich dargelegt. Darin wird ermittelt, dass natürlich Auswirkungen zu erwarten sind. Der Aussage, dass diese weitreichend sind und daher abzulehnen sind, wird widersprochen. Zusätzlich wurde ein Lärmgutachten erstellt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Rückstau und belastenden Emissionen. Die Vorlage eines differenzierten Verkehrsgutachtens wird von uns als notwendig erachtet.</p> <p>Angesichts vielschichtiger Problemstellungen und offener Fragen kann dem Bebauungsplan in der derzeitigen Form aus Sicht des NABU nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Knotenpunkte den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können und es zu keinen erheblichen Lärmbeeinträchtigungen kommt.</p> <p>Eine Zustimmung des NABU ist nicht erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der Planung wird aus den o.a. Gründen festgehalten.</p>
<p>Sebastian Stempel Naturschutzbeauftragter der Gemeinde Riegelsberg Lampennester Straße 53, 66292 Riegelsberg Schreiben vom 20.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg weist zu heutigem Stand schon mit 990 Einwohnern/m²km die höchste Siedlungsdichte der Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken auf. Grundlegend hat eine weitere Erschließung von Baugebieten eine weitreichende Konsequenz für Klima und Lebensgrundlage. Zudem prägen etliche Baulücken und zum Verkauf stehende Häuser das Ortsbild, was meiner Meinung nach die Erschließung von neuem Bauland überflüssig macht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Bei der Abwägung, ob zusätzlich Wohnbauland ausgewiesen wird, sind alle den Standort betreffenden Belange, natürlich auch ökologische Belange, in der Abwägung einzustellen.</p> <p>In der nebenstehenden Stellungnahme werden verschiedene potentielle Auswirkungen der Planung skizziert. Im Zuge der weiteren Planung werden in Begründung und Umweltbericht alle relevanten Belange geprüft und Auswirkungen dargestellt.</p> <p>In Bezug auf die Anregung, Baulücken zu nutzen anstatt ein neues Baugebiet zu entwickeln, ist folgendes auszuführen:</p> <p>Die Nutzung vorhandener Baulücken bzw. der Verkauf von Bestandshäusern ist eine sinnvolle Zielrichtung. Der Gemeinde ist grundsätzlich daran gelegen, dass mit der Bebauung von Baulücken eine Innenverdichtung erfolgt. Allerdings ist der Zugriff auf die Baulücken in der Regel nicht möglich, da sie sich zumeist in Privateigentum befinden. I.d.R. handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p> <p>Daher sind Baulücken als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, nicht geeignet.</p> <p>Der LEP Siedlung ist sich der geschilderten Situation und der Tatsache, dass die Kommunen keinen Zugriff auf die privaten Baulücken in ihren Innerortslagen haben, bewusst. Daher sind Baulücken im sog. §34er-Bereich (nicht überplante Innerortslage) nicht auf die von den Kontingenten</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>für die Schaffung neuen Wohnbaulandes abziehende Zahl an Baulücken anzurechnen. Das heißt, Baulücken im Innerortsbereich (außerhalb von Bebauungsplänen) müssen nicht bei der Ermittlung des zulässigerweise neu zu erschließenden Wohnbaulandes mitgerechnet werden.</p> <p>Dass in Riegelsberg ein Bedarf an der Schaffung von Wohnbauflächen besteht, ist an der Vielzahl der Nachfragen, die an die Gemeinde und auch an die RAG MI gestellt werden, erkennbar.</p> <p>Der Bedarf in Riegelsberg, der durch die vom LEP Siedlung bzw. dem Regionalverband zuge teilten Kontingente (ohne Baulücken) zum Ausdruck kommt, kann selbst mit dem vorliegenden Baugebiet allein nicht gedeckt werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde des neuen Baugebietes bedarf, um ihrer Pflicht, Wohnbauland bereitzuhalten gerecht werden zu können.</p>
	<p>Bei dem geplanten Wohngebiet "Auf der Hahn" handelt es sich um Feuchtwiesen mit hoher ökologischer Wertigkeit, welche Lebensraum für zahlreiche Vögel, Insekten und Wildtiere darstellt. Über die gesamte Vegetationsphase bilden die Wiesen deren Lebensgrundlage. Eine Bebauung würde die Zerstörung dieses Lebensraumes bedeuten.</p> <p>Fraglich ist auch in wie weit das anliegende Biotop durch die Bebauung beeinträchtigt wird. Dies sollte durch ein Gutachten näher untersucht werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>In der Umweltprüfung werden alle Potentiale, die Natur und Umwelt betreffen, eingehend untersucht. Gleiches gilt auch für die begleitenden Gutachten, so auch für den Umweltbericht und für die erforderlichen und erfolgten Kartierungen.</p> <p>Es gehört auch zu den Aufgaben den Umweltberichtes, die Auswirkungen, die zu erwarten sind, zu behandeln und, sofern diese Auswirkungen unvermeidbar sind, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konzipieren.</p> <p>Der Umweltbericht wurde um entsprechende Passagen ergänzt. Im Umweltbericht werden auch potentielle Auswirkungen auf den beiden gesetzlich geschützten Biotopen untersucht. Es handelt sich dabei um die mit Orchideen bestanden Teilflächen südlich des Geltungsbereiches und weiter nördlich im Geltungsbereich gelegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die südliche Fläche nicht Bestandteil des Geltungsbereiches ist und von den hier geplanten Festsetzungen auch nicht tangiert wird. Die Fläche weiter nördlich wird als gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Bauliche Eingriffe sind demnach hier nicht vorgesehen.</p>
	<p>Des Weiteren würde durch die Bebauung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen den Ortsteil mit Abgasen und Lärm belasten. Die bedeutende Kli-</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Ein Klimagutachten wurde erarbeitet und ist den Planunterlagen beigelegt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<p>mafunktion der Fläche sollte nicht außer Acht gelassen werden, und ist auch durch die genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht wieder herzustellen.</p> <p>Wie in den Unterlagen ausgeführt, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Dies sollte angesichts der Klimaentwicklung nicht unbeachtet bleiben.</p>	<p>Es wurde ein Verkehrsgutachten, ein Lärmgutachten sowie ein Klimagutachten erstellt.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Knotenpunkte den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können und es zu keinen erheblichen Lärmbeeinträchtigungen kommt. Die Auswirkungen auf das lokale Klima werden unter Berücksichtigen der getroffenen Festsetzungen nicht erheblich sind.</p>
<p>Ich erachte ein weiteres Umweltgutachten für notwendig und geboten.</p> <p>Dieses sollte folgende Gesichtspunkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einwirkung auf das benachbarte Biotop Hahnehümes -Ausführliches Klimagutachten unter Berücksichtigung des Klimawandels -Gutachten bezüglich der Hochwasserbedrohung Lampennest 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich auf einen frühzeitigen Stand der Planung, der den sogenannten frühzeitigen Planungsschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zugrunde lag. Obwohl die Fassung der Planung bereits sehr umfassend war, stellte sie dennoch einen Vorentwurf dar, der im Zuge des weiteren Verfahrens weiter auszuarbeiten ist. Gleiches gilt auch für die begleitenden Gutachten, so auch für den Umweltbericht und erforderliche Kartierungen.</p> <p>Diese sind im Zuge des Verfahrens weiterbearbeitet worden und liegen den Planunterlagen in der nun vorliegenden Fassung, die der öffentlichen Auslegung zugrunde gelegt werden soll, bei.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die Maßnahmen zur Bewältigung des anfallenden Niederschlagswasser und zum Umgang mit der Entwässerung sind bereits in Planung.</p> <p>Es liegt also bereits weit mehr vor, als das geforderte Gutachten. Diejenigen Inhalte, die in einem Gutachten dargelegt würden, welches Handlungsansätze bzw. Notwendigkeiten für eine spätere Planung formulieren würde, sind im Zuge der Planung untersucht worden, um alle für die Planung relevanten Parameter zu eruieren. Diese werden in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst, die die Ist-Situation darstellt, auf den künftig sich ergebenden Bedarf eingeht</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>-Gutachten über gesonderte Verkehrsführung Lampennest</p> <p>Angesichts vielschichtiger Problemstellungen und offener Fragen kann dem Bebauungsplan in derzeitiger Form aus meiner Sicht nicht zugestimmt werden.</p>	<p>und Maßnahmen formuliert, die negative Auswirkungen verhindert und die Situation sogar verbessert.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zu dieser Planung aufgenommen.</p> <p>Ein Verkehrsgutachten wurde erstellt und liegt der Planung bei.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden aus den o.g. Gründen zurückgewiesen.</p>
<p>45</p>	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 06.02.2020 Az.: VIII 3110/28/20</p> <p>Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>
<p>46</p>	<p>ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Niederlassung Saarland</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>47</p>	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 18.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Der in Ihrem Anschreiben vom 03.02.2020 detailliert beschriebene Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“ soll in der Gemeinde Riegelsberg durch Nachverdichtung des Siedlungskörpers neuen Wohnraum erschließen. Damit soll dem</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Ein städtebaulicher Vertrag dient der Planverwirklichung und ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes, der an seinen Beteiligungsschritten</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Druck auf den Wohnungsmarkt begegnet und eine so genannte Siedlungskette ermöglicht werden, die auch Vorteile für finanziell schlechter gestellte Familien bieten kann.</p> <p>Derzeit sind die sozialen und kulturellen Bedürfnisse Jugendlicher, sowie Belange von Sport, Freizeit und Erholung nicht tangiert, da das Gelände derzeit nicht für Naherholungssuchende zugänglich und nutzbar ist.</p> <p>Bislang nicht beschrieben sind Inhalte, die im Zuge der Planrealisierung mittels städtebaulichem Vertrag geregelt werden könnten: z.B. sozialgerechter Wohnraum oder die Installation eines Spielplatzes im Geltungsbereich.</p> <p>Bei weiteren Planungen und vertraglichen Regelungen sollten die Möglichkeiten für Spielplatz und Treffpunkte und deren Umsetzung unter Beteiligung der Zielgruppe erarbeitet werden. Ansonsten liegen uns nach Prüfung aus der Perspektive eines Jugendamtes keine widersprechenden Informationen und Erkenntnisse vor.</p>	<p>teilnehmen muss. Es ist beabsichtigt einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, dieser muss jedoch nicht mit ausgelegt werden.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens werden aber in der Begründung Aussagen zu Regelungsinhalten, die nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden können, ergänzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen sind nicht dafür geeignet, dass Treffpunkte oder Spielplätze darauf errichtet werden können. Es bietet sich daher kein Ansatz, hier entsprechende Festsetzungen zu treffen. Es ist aber ein zentraler, stärker verdichteter Baugebietsbereich vorgesehen, in dem solche Bereiche untergebracht werden können. Das ist allerdings in der Tat Gegenstand von Regelungen außerhalb des Bebauungsplanes.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussvorlage ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>48</p>	<p>Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 19.02.2020 Az.: -/-</p> <p>mit Schreiben vom 04.02.2020 haben Sie den Regionalverband Saarbücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Der überwiegende Teil des in Rede stehenden geplanten Wohngebietes wird derzeit im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (3,2 ha), kleinere Teile entlang der die Planungsabsicht erschließenden Hahnenstraße sind demgegenüber bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg hat mit Schreiben vom 18.12.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes im betroffenen Bereich beantragt. Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zur Entwicklung des Bebauungsplanes in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist beantragt und begonnen. Es ist übliches Procedure, dass diese Bauleitplanung im Parallelverfahren mit einem Bebauungsplan erfolgt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.	
	Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes stehen der Planungsabsicht nicht entgegen. Im Bereich um den westlich an das Vorhaben angrenzenden Baches ist im Landschaftsplan nachrichtlich ein geschütztes Biotop gekennzeichnet.	Erläuterung: Der Bereich entlang des Hahnhümes wurde zum Teil als geschütztes Biotop erfasst bzw. wird dieser mit einer Maßnahmenfläche überlagert. Die in diesem Bereich vorhandenen Strukturen sind zu pflegen und zu entwickeln.
49	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Mail vom 20.02.2020 Az.: -/ seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Regionalverband Saarbrücken bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg keine Bedenken.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Erläuterung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Stadt Püttlingen Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen Schreiben vom 13.02.2020 Az.: 40.1 pm-ps Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Erläuterung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
56	Stadtbahn Saar GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	STEAG GmbH Trierer Str. 4, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 17.02.2020 Az.: -/	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Erläuterung:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen.</p> <p>Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>58</p>	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St. Johanner-Str. 101-105, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 05.02.2020 Az.: AZ 200205-04BM</p> <p>In dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>59</p>	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38, 90449 Nürnberg Mail vom 14.02.2020 Az.: -/-</p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>60</p>	<p>Umweltamt der Gemeinde Riegelsberg</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>61</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier Mail vom 19.02.2020 Az.: 500830244</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
62	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
63	VSE Net GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
64	VSE Verteilnetz GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
65	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
66	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
67	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Str. 33, 54292 Trier Mail vom 04.02.2020 Az.: -/-</p> <p>In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Riegelsberg ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>